

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 110 (1969)

Artikel: Das genussüchtige Nidwalden
Autor: Odermatt-Lussy, Maria
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1033620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das genußsüchtige Nidwalden

Maria Odermatt-Lussy

Diese Überschrift setzte der Historiker Kaplan Anton Odermatt in Stans im Jahre 1883 über eine seiner Handschriften, in die er Auszüge aus Landsgemeinde-, Landrats- und Wochenratsprotokollen und aus Gerichtsakten zusammenfaßte und dabei öfters auch seine persönliche Meinung kundtat. Ich möchte versuchen, aus seinen Aufzeichnungen und dem was mir alte Leute erzählten, über Nidwaldens Kulturgeschichte einiges aufzuzeigen.

«Die Gasthäuser» schreibt unser Gewährmann «sind obwohl sie der Schwelgerei und dem Genuß dienen, eigentlich kein Luxus, in vielen Fällen eher ein Bedürfnis für Einheimische und Reisende. Seit dem Aufkommen der Wirtshäuser stunden sie stets unter scharfer Kontrolle und ihre Zahl war nach Ortschaften und Märkten genau beschränkt!»

Diese seine Meinung bestätigte Kaplan Odermatt, indem er jeden Abend nach dem Rosenkranz das Totengäßli hinunter in den «Winkelried» spazierte, wo er und seine Freunde zum Abendschoppen und zu einem gemütlichen Jaß sich trafen. Nachdem der unermüdliche Historiker tagsüber hinter unleserlichen Pergamenten und Folianten gesessen hatte, war ihm dieser Genuß sicherlich zu gönnen!

Das älteste uns bekannte Gasthaus in Stans war das «gele Chrütz». Bereits im Jahr 1643 wurde es zum offiziellen Gasthaus erkoren, in dem fremde Botschaften abstiegen. Es befand sich in der Nähe der Kirche ungefähr beim heutigen «Giro». Vielleicht waren schon beim Stanser-Verkomnis 1481 die Tagsatzungsherren Gäste im «gelen Chrütz». Einige Häuser weiter, an Stelle des Rathaus-Anbaues, war das «Rößli». Der Name und der Platz davor deuten auf eine Pferde-Haltestelle hin. In der Schmiedgasse war vor dem Dorfbrand an Stelle der heutigen «Drei Könige» das Wirtshaus zum «roten Leuwen», ein Haus weiter war die Kaffeewirtschaft «zum

Pfauen». Hier und im «Sternen» waren noch vor Jahrzehnten an Sonn- und Heiligtagen die Gaststuben schon frühmorgens besetzt, da die Chilchgänger aus den Filialen, nachdem sie im Kloster der Väter Kapuziner ihre «Andacht» gemacht, zum «z'Morged» einkehrten. Im Pfauen gab es zu frischen Rosinenweggen und Mutschli auch frische Butter aus der eigenen Sennhütte.

Das heutige Haus Hutter-Achermann war das alte Gasthaus «zur Gilge». Spittelherr Fidel Jöri war zur Zeit des Überfalls Gastwirt dieses Hauses. Einer seiner Söhne war Pfarrer und Kommissar. Am 9. Herbstmonat 1798 versteckte sich der Wirt im Keller, wo er von den Franzosen erschossen wurde. Das Haus stund dann zeitweilig leer, bis Maurus Cattani aus Engelberg das Gasthaus zur Gilge in Besitz nahm. Er war einer der vielen «Auswärtigen», welche das Unglück Nidwaldens sich zu Nutze machten und wohlfeil ein Haus übernehmen konnten. Er war auch einer der letzten Engelberger Ratsherren, die 1815 den Ratsaal von Stans verlassen mußten. Sein Bildnis und das seiner Frau wurde vor Jahrzehnten aus der alten Gilge dem Museum geschenkt. Noch heute können die Beiden in der Bildersammlung bestaunt werden.

Beim Rank in der Schmiedgaß war die Taverne «Zum letze Batze», später hieß sie zum «Schäfli». Taverne ist eine Weinschenke. Unsere Mundart hat aus der Taverne eine «Taväre» gemacht, was ein Aushängeschild bedeutet. Tavernenrecht hieß unser heutiges Wirtschaftspatent.

Das «Posthorn» auf der Mürg, das erst nach dem Brand 1713 erbaut wurde, war, nachdem es 1873 einen Saalbau mit Bühne erhielt, ein vielbesuchtes Gasthaus. «Die Krone» war neben dem «gelen Chrütz» das renommierteste Gasthaus. Vor dem Dorfbrand war es ein großes rotes Holzhaus auf dem Platz vor dem Haus Joller. Nach

dem Brand war die Krone das erste Haus am neuen Dorf-Platz, das für Gäste bereit stand. Am heutigen Platz der Schuhhandlung Blaettler stand der «obere Adler». Der sog. «Adlerwisi» aus dem obern «Adler» baute den heutigen untern «Adler». Die derzeitige Druckerei von Matt wurde als Gasthaus zum «Mattenhof» erbaut. Caspar von Matt kaufte das Haus und baute in der Kegelhalle eine Druckerei und der «Stanserhof» übernahm später die Gäste des Mattenhofes. Statt dem «gelen Chrütz» wurde 1730 das habliche «Kreuz» erbaut. Das Gasthaus zum «Tell» und der «Engel», die frühere Haltestelle der Kutscher für die nach Engelberg Reisenden, wurde erst nach dem Dorfbrand erbaut. Als vor Jahren das Haus Stutzer renoviert wurde, entdeckten die Arbeiter über einer zugemauerten Türe die Anschrift: «Gasthaus zum Engel». Und so kam es an den Tag, daß Stans schon vor dem Brand einen «Engel» hatte.

Der stärkste und bekannteste Mann weit und breit, Säckelmeister Melk Zimmermann ließ das äußere Mattenweg Haus auf das eidgenössische Schützenfest 1861 in Stans-Wil zu einem imposanten in schönster Landschaft stehendes Gasthaus umbauen. Gerne spazierten an schönen Abenden die Stanser Herren hinaus durch die Matten zu Kegelspiel und Abendschoppen ins Gasthaus zum Mattenweg.

Auch die äußern Gemeinden hatten ihre erlaubten Gaststätten, und für die Älper gab es auf Truensee und Wisiberg eine Weinschenke. So war in allen Teilen für die gastronomischen Bedürfnisse und die Kurzweil der Nidwaldner landauf und -ab gesorgt.

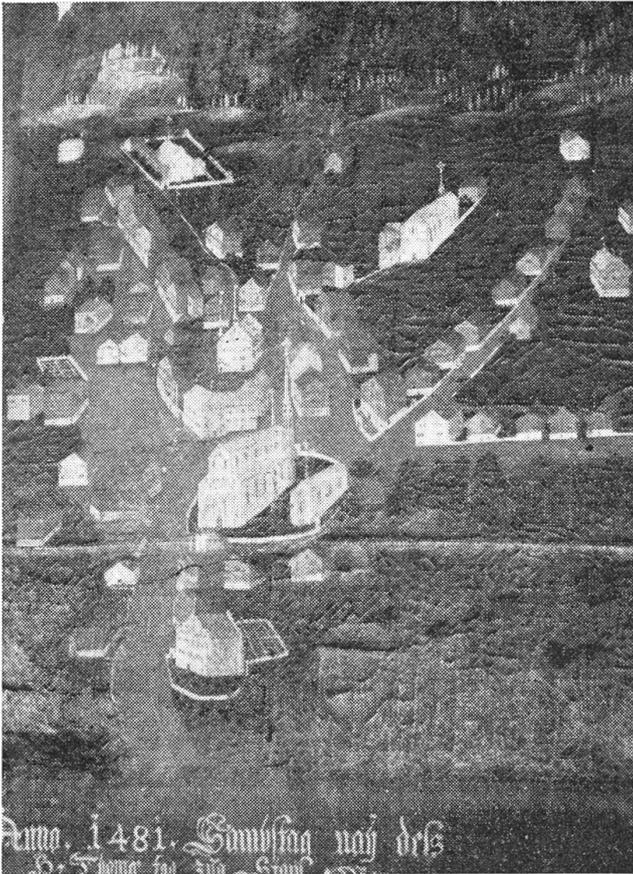
Seit alters war das Zechen und Spielen im Wirtshaus nur bis Abends 9 Uhr gestattet. Im «widrigen» Fall zahlte Gast und Wirt die gesalzene Buße von 10 ₣. Jeder Ratsherr war verpflichtet, die «Übersitzer» anzuzeigen. Es wurde meistens Wein, Welscher, Walliser und Oberländer konsumiert. Der «Welsche» wurde in Lageln, das sind flachbauchige Fäßli, über den Gotthard gesäumt. Der Nidwaldner genehmigte auch gern ein Gläsli gutes, altes Bätzi, Kirsch oder Würzenwasser (Enzian).

In Nidwalden hing früher der Brotkorb ob jedem Stubentisch. Da jedoch das Brot meistens rar und teuer war, wurde das Körbli mit dürrer Obst und Nüssen aufgefüllt. War das Muttli mit Suifi, Milch oder Suppe auf dem Tisch, wurde das Körbli an einer Schnur heruntergelassen und jedes konnte zu einem Schnäfili Brot ein Hämpfili dürre Chriesi oder Schnitz herausklauben. Nach dem Essen wurde der Brotkorb — wie das Sprichwort sagt — höher gehängt!

Aber auch bei einem Gläschen Schnaps zum z'Nini und z'Fifi langten die Nidwaldner in den Brotkorb. Sie fanden es bsunders im Winter aparti gustig, zu einem guten «Tröpfli» gedörertes Obst zu kosten und genießerisch ein Gläsli voll nachzugießen. Wohl deshalb hatte die Obrigkeit durch alle Jahrhunderte ein «wachsames Auge» auf die gebrannten Wasser. Der Wochenrat vom 12. März 1657 verordnete, daß künftig kein Wein und Branntwein bei einer Buße von 10 Gulden verkauft oder ausgeschenkt werden dürfe. Eine spätere Verordnung erlaubte jedoch, daß gebrannte Wasser auf öffentlichen Plätzen ausgeschenkt werden konnten.

Es war wohl Brauch geworden, vor dem Gottesdienst sich mit einem Schnäpschen zu stärken, denn eine neue Verordnung befahl, daß Sonntags nach dem Zusammenläuten weder auf Plätzen noch in Wirtshäusern Branz ausgeschenkt werden dürfe. Doch als es kalt wurde, gestatteten die hohen Herren, daß Meister Wolfgang Rengger vor und nach dem Gottesdienst in seiner Stube «Brantz» verkaufen dürfe. Aus der Volksmedizin wissen wir, daß in Pestzeiten alle gebrannten Wasser als Abwehr und Heilmittel gebräuchlich waren. Vielleicht haben die alten Nidwaldner, deren Land so oft vom schwarzen Tod heimgesucht wurde, die gebrannten Wasser als Medizin in Pestzeiten schätzen und trinken gelernt!

Einige Jahre später fanden es die Herren auf dem Rathaus für notwendig, «die Brennhäfen im ganzen Land außer Betrieb zu setzen». Trotzdem wurde fröhlich weiter «geschnäpselt». Selbst auf den Alpen



Ausschnitt aus dem Dorfbild von Stans, das sich im Rathaus befindet. Das große Gebäude unterhalb des Rathauses ist das Gasthaus zum «gelen Crütz». Foto A. Odermatt

wurde so viel Schnaps konsumiert, daß der Wochenrat im August 1733 das «Brantzwürb» auf Truensee total verbot. Ein gewisser Jakob Wagner wurde vor das Bußengericht citiert und bestraft. Der Hüet auf Truensee erhielt Befehl, punkto Schnaps nach dem Rechten zu sehen.

Im Weinmonat des Jahres 1749 wurde dem damaligen Klostersvater Ritter und Landammann Zelger der Auftrag zu teil, den Klosterfrauen zu St. Clara in gebührendem Ernste anzuzeigen, daß sie keine Kirschen mehr verkaufen noch brennen dürfen. Nur für den eigenen Bedarf und den der Patres Kapuziner durften sie Kirschen kaufen und brennen.

Nicht nur das Trinken, auch das Kartenspielen war den hohen Herren ein stetes Ärgernis. Es waren hauptsächlich die Söldner, die aus aller Herren Länder in die

Heimat zurückgekehrt oder beurlaubt, Anlaß zu Klagen wegen Trunksucht und Müßigang gaben. Sicher hatten sich viele tapfer für ihren Kriegsherrn geschlagen. Nun wollten sie ihre Vergnügen und etwas vom Soldgeld genießen. Für jede Arbeit untauglich, hockten die «Chriegsgurgeln» in Gasthäusern und Spelunken hinter Krug und Becher und spielten mit Würfel und Karten Tage- und Nächtelang. Hatten sie ihr Geld verspielt, überliefen sie Dörfer und Alpen und hockten faulenzend in Sennhütten. Dort schwelte unter dem «Schweinetränk» ein Feuer, und «ein Genli voll Suifi und ein Biz Käs» war immer zu haben. Nicht nur die Herren auf dem Rathaus, das ganze Volk war erleichtert, wenn die Söldner vom eignen Diensteid oder von der Werbetrommel zu neuen Heldentaten gerufen wurden. Mit den Söldnern hockten auch Fahrende und Dorfarme in der warmen Sennhütte, erzählten alte oder erlogene Geschichten und warteten auf ein paar Löffel voll Suifi und «Chäsmettel». Noch zu meiner Zeit hockte der Baschi, der Marzell und der Jaggi vormittags in der Nähe der Feuergrube und warteten auf den Imbiß. Vielleicht haben die sauber und glatt geschnitzten breiten Holzlöffel den Namen «Brueder» von dieser praktischen Bruderliebe, die seit alters in unsern Sennhütten ausgeübt worden ist!

Die Nachgemeinde vom Jahre 1566 erlaubt das Kartenspielen am Abend nur bis zur «Betglogge» bis «der Ton vergad». Nächtllicherweile waren alle Spiele mit Karten bei einer Buße von 10 ₣ verboten. Erst 100 Jahre später erlaubt die Landsgemeinde das «Cheisern, Munten und Troggen». Troggen heißt «taroggen» und kommt von Tarock, das ein Spiel mit 36 Blatt, ähnlich dem Skat ist. In ganz Süddeutschland wurde Tarock gespielt.

Wer damals zu verbotener Zeit beim Spielen sich verkurzweilte und überrascht wurde, zahlte eine Buße von 10 ₣. Alle Landleute welche die Spieler erkannten, waren verpflichtet, die Fehlbaren anzuzeigen. Erst die Landsgemeinde von 1591 gestattet: «Alle spyll, vorbehalten «Bocken und fünflen sind in Bescheidenheit gestattet. Doch soll nachts ein spyll thun, dann



Daß die Klosterfrauen nicht sehr genußsüchtig waren zeigt das bescheiden-kleine Krüglein das ihnen an Festtagen mit Wein gefüllt aufgestellt wurde.
Foto A. Odermatt

allein in sinem Hus, oder wenn er zu einem gueten fründ ze dorff gienge».

Einige Jahre später wurden von Ostern bis zur alten Fasnacht das «Kugeln schlagen, Hirnussen und Blattenschießen erlaubt. Mit dem Blattenschießen ist das Knabenschießen mit der Armbrust gemeint. Die Regierung «helsete» jeweils als Gaben an die Knabenschießen Zinnplatten und Teller. Diese köstlichen Ehrengaben wurden in den Nidwaldner Stuben auf einem sog. Blattengestell — den kleinen Schützen zur Ehre, und den Gästen zur Schau — aufgestellt. Diese Gestelle voll Zinnteller über einer Truhe an der Wand, waren sicher der schönste Schmuck unserer Nidwaldner Stuben. Könnte es nicht sein, daß sich daraus unsere Buffet entwickelten? Daß solche Gestelle an verschiedenen Orten verfertigt wurden, zeigen die Flurnamen «Blattegstell» in Ennetmoos und Ennetbürgen. Auch ein Blattengstell-Nänni gab es!

Im Jahre 1663 hatten sich Gesandter Wolfgang Odermatt, Hans Hermann, Landschreiber Joh. Jakob Stultz und Landläufer Jakob Johann Kaiser vor dem geschworenen Gericht zu verantworten, weil sie um «Hausbitzen» (Grundstücke?) gespielt hatten. (Es waren also nicht nur Söldner die spielten!) Da die Herren mit der Begrün-

dung sich zu entschuldigen wußten, sie hätten nicht unter dem derzeitigen Landammann das Gebot übertreten, mußten sie als Buße den Vätern Kapuzinern etliche Maß Wein verehren! Gleichzeitig erhielt der Läufer den Befehl, die meisterlose Jugend, welche während des Rosenkranzes spielte und tözelte ohne weitere Instanz auf das Rathaus zu führen und über Nacht im Bürgerstübli einzuschließen.

Am 24. Herbstmonat 1738 wurden die unermüdlichen Spieler Caspar Wagner mit 50 Gulden, Josef Peter mit 70 Gulden, Jost Bünter mit 25 ₣, Hans Melk Odermatt mit 80 Gulden und Josef Bünter mit 10 Gulden vom Landrat bestraft. So verhalten die genußsüchtigen Nidwaldner der Staatskasse zur unverhofften Einnahme von 235 Gulden. (Mit dem Stichjahr 1913 gilt ein Gulden Fr. 1.90 und 25 ₣ Fr. 10.70).

Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts scheint eine neue Spiel-Wut geherrscht zu haben! Ein Obwaldner und ein Engelberger haben sich durch ihre Spiel-Leidenschaft unsterblich gemacht! Jos. Egger und Hans Melcher Amstutz hatten so hoch «gecheisert und also geflißlet», daß sie bis 4 Kronentaler «gewidert» und so nach und nach bis zu 48 Gulden im Spiele lagen. Neben den 208 Gulden (1 Gl. 1.80—2.— Fr.) die Amstutz im Spiel verlor, wurde er mit 75 Gulden wegen Übertretung des Gesetzes bestraft. Trotzdem spielte er bei nächster Gelegenheit mit Heinrich Kammerer, verlor 1000 Gulden und zahlte dazu 450 Gulden Strafe! Erst als Heinrich Kammerer der mit Egger beim Spiele interessiert war und mit Hans Melcher Amstutz sehr hoch gespielt hatte und auf einmal 6000 Gulden verlor und noch mit 225 Gulden bestraft wurde — war das Spiel aus!

Doch 3 Jahre später ließ sich der genußsüchtige Engelberger Hans Melcher Amstutz mit Jakob Kaiser am Allerheiligen-Abend zu einem Glücksspiel ein. Sie spielten die ganze Nacht, den ganzen weitem Tag bis am Abend. Zuerst hatten sie «gelandert», einen Batzen gesetzt und 10—15 gewidert, alsdann zu 31 ausgecheisert, dann zu 1, 2, 3, 5, 10, 20, 30 Gulden gespielt bis Jakob Kaiser 504 Gulden gewonnen hatte. Nach-

dem sie sich erholt hatten, versuchten sie einen Tag später nochmals ihr Glück und spielten mit so großen Einsätzen und so lange, bis Amstutz — die vordere Partie einberechnet 4569 Gulden verspielt hatte.

Amstutz bezahlte seine Spielschuld mit 22 417 lib. Kapital, 250 Gulden Schulden und dem Zins von 16 Kühen, jede zu 16 Gulden gerechnet, wovon Amstutz noch 50 Gulden verblieben.

Erst drei Jahre später beschloß die Nachgemeinde vom 8. Mai: «Um die theuren Gwidarspiele vollkommen auszutilgen, soll alles was künftig über 10 Gulden verspielt wird, dem Landeseckel verfallen und zudem die Spieler zu gleich hoher Strafe gezogen werden». Nur zu Gunsten der Staatskasse zu spielen — dies fanden sogar die besessensten Spieler als zu großen Luxus, das teure Spiel hörte auf! Erst 11 Jahre später glaubte die Nachgemeinde vom 9. Mai, daß eine ehrliche, unschuldige und öffentliche Kurzweil so lange es Tag ist, erlaubt sein dürfe, verbietet aber das Kartenspielen bei Licht! An allen hochzeitlichen Festen, an allen Vorabend von Festen unserer lieben Frau, an Sonntagen vor den 12 Boten-Tagen (Apostel), in den Ablaß-, Kreuz- und in der Charwoche, an Fronfasten, wann über Wetter geläutet, das hochwürdigste Gut außerhalb der Kirche

sich befindet (beim Versehgang) und man das große Gebet im Lande hält — soll das Kurzweilen mit Karten — verboten sein.

Neben dem Kartenspiel huldigten die Nidwaldner, vor allem die jungen dem Tanz. Unser Gewährmann jedoch schreibt: «Das Tanzen ist der reinste Luxus, denn der beste Tanz taugt nichts!»

In alter Zeit war es Brauch, daß an den 3 offiziellen Fasnachttagen die Landes-Spielleute mit Trommel und Pfeiffen auf dem obern Dorfplatz zu Stans und auf der Spillgaß (daher d. Name) der Jugend zum Tanz aufspielten. Die Hochzeitstänze wurden — da es in den Gasthäusern noch keine Säle gab — auf dem Rathaus abgehalten. Wahrscheinlich überbordete auch dieser Brauch, denn öfter hatte die Obrigkeit sich mit Tanz und Gastereien zu befassen und die Beschlüsse waren nicht immer nach dem Wunsch des Volkes. Es gab wohl im ganzen Land betrübte Gesichter, als der gesessene Landrat 1609 beschloß, alle Älperchilwitänze strengstens zu verbieten. Wahrscheinlich drohte damals die Pest und aus solchen Zeiten stammt auch der Brauch, zur Abwehr «des Pesthauches» Rosmarin-Zweige angesteckt und in den Händen zu tragen, wie es noch heute Brauch an den Älperchilwenen ist.

Der Georgenlandrat vom 23. April 1649 untersagte alle Tänze auf der Ratstube bei einer Buße von 20 Gulden, welche die Tänzer und der Spielmann zu berappen hatte. Als die tanzlustigen Nidwaldner immer wieder Tanzanlässe auf dem Rathaus abhalten wollten, befahl der Wochenrat kurzerhand, die Ratstube abzuschließen und diesen Unfug nicht mehr zu gestatten.

Wohl deshalb, um nach eigenem Ermessen Feste feiern zu können, baute schon 80 Jahre früher Ritter Melchior Lussy in seinem Haus in der Winkelriedhostatt und im «Heechhuis» in Wolfenschießen, baute Landammann Johannes Waser im Höfli, und die Keyser in der Turmatt in den Firsträumen ihrer Häuser prunkvolle Festsäle.

In den Dörfern kamen die Tanzlauben auf. Dies waren offene, gedeckte Holzbauten. In Buochs stand sie oben im Dorf über dem Dorfbach, auch in Beggried und



Diese prächtig gravierte Zinn-Platte wurde im Brandschutt des Gasthauses zum Hirzen, das im Besitz der Familie Obersteg war, gefunden. Der Hirzen stand bis 1713 neben dem Dorfbach vor der heutigen Kantonalbank.

Foto A. Odermatt

Hergiswil hatte es Tanzlauben. In Stans wurde sie nach dem Dorfbrand über der «obrigkeitlichen Mezg» erbaut. Als dann in den Gasthäusern Säle erbaut wurden, kamen die Tanzlauben außer Kurs. Die Stanser Tanzlaube wurde einem Seiler als Seilerbahn vermietet, später wurde sie als Spritzenhaus benützt.

Wegen allzu gefährlichen Zeiten wurden 1681 die Schützen und Älper mit ihren Gesuchen an ihren Kilwenen tanzen zu dürfen, abgewiesen. Und als dann gar ein Komet erschien, wurde wegen dem leuchtenden Unglücksboten nicht nur das Tanzen, auch jegliches Kartenspiel bei einer Buße von 10 Gulden untersagt. Erst 10 Jahre später wurde — damit die Jugend eine ehrliche Rekreation habe — an öffentlichen Hochzeiten das Tanzen bis zur Betglogge abends gestattet. Es wurde beschlossen: «Nächtliche Tänze sollen zu allen und für alle Zeiten verboten sein!»

Als am 5. Mai 1751 von den Älpern das Ansuchen gestellt wurde, auch das nächtliche Tanzen zu gestatten, wurde dem nicht entsprochen, im Gegenteil angedroht: «Falls über 12 Uhr getanzt würde, soll der Wirt einer Buße von 20 Gulden verfallen sein, der Spielmann aber soll 24 Stunden bei Wasser und Brot in den Turm gesetzt werden. Dem Wirt wurde die Pflicht auferlegt, alle die noch nicht 12 Jahre zählten vom Tanzboden fern zu halten!»

Ein außerordentlich beliebter Luxusartikel im alten Nidwalden waren die Lebkuchen. Es scheint daß «Grempler» (Hausierer) schon früh Lebküchen ins Land brachten und schon war dieses Gebäck Gegenstand lebhaftester Verhandlungen auf dem Rathaus. Am 2. Juli 1580 wurde durch Kirchenruf verkündet, daß niemand mehr um Lebkuchen «spülen» dürfe. Im Jahre 1620, einem Jahr der Teuerung, war das Feilhalten von Lebkuchen gänzlich verboten. Erst als Mehl und «Hung» wieder wohlfeiler waren, wurde es gestattet Lebkuchen zu verkaufen und zu kaufen. Als erst noch der gnädige Herr Bischof zum Besuch erwartet wurde, durften die Lebkuchenbäcker hemmungslos Lebkuchen backen und verkaufen.

Im Jahre 1674 verbot die Behörde an Kreuzgängen, an Samichlais und Neujahr Branz und Lebkuchen zu verkaufen. Dieses Verbot mußte auch der Obwaldner Regierung mitgeteilt werden, damit beim gemeinschaftlichen Kreuzgang nach St. Jakob auch die Obwaldner weder Schnaps noch Lebkuchen in der Nähe der Kapelle verkaufen durften. Einige Jahre später wurde dieses Verbot annulliert und in Gnaden erlaubt an den Landsgemeinden und beim Kreuzgang nach St. Jakob Lebkuchen, Murli und Ringli zu verkaufen. Erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts gewährt endlich Land- und Wochenrat den Lebkuchenbäckern und dem Volke freien Kauf und Lauf mit diesem Luxusartikel!

Seit 1601 war es erlaubt, an den bekannten Unterwaldner-Nächten, am Samichlais- und Neujahr-Abend und in der Fasnacht «geblähte Nidle» aufzutischen. Unterwaldner-Nächte waren gemütliche Abende zu denen Bekannte und Nachbarn eingeladen wurden. Neben ausgiebigen Tischfreuden wurde getanzt, ein Chaiser oder Jaß geklopft. Um zum Tanzen genügend Platz in der Stube zu haben, wurde zum Essen und Spielen die Chammer ausgeräumt. Ein alter Stanser erzählte mir vor Jahrzehnten: Als ich einst — es ist schon lange her — eines Morgens im Februar geschäftehalber nach Obrickenbach ging, sah ich bei einem Heimen unter dem Vordach einer Holzhütte Bettladen, Stühle und Nachttischli teilweise im Schnee stehen. Ich fragte die Frau die am Räumen war, ob sie eine Gant hätten. «Nei», gab sie zurück, «mier hend näcti en Unterwaldnernacht gha — und ich bi froh, daß die Rebletä verbii isch und ich cha d'Chamer iiruime».

Auch das «zu Licht» gehen, das Chiltan war ein uralter Brauch. Noch in unserer Jugend waren die Nachtbubenstreiche berühmt und berüchtigt. Mein Vetter in der Pünt, Ratsherr Frz. Odermatt hat mir etliches über diesen nicht immer harmlosen Brauch erzählt und mir erklärt: «In jedem Nidwaldner Haus auf dem Lande, wo junge Meitschi heranwachsen, frisch wie Meien vor den Fenstern, sollte jederzeit in einem Buffet-Gänterli das «Gwirbli» parat sein.

Man weiß ja nie, an welchem Abend Nachtbuben am «Pfeister obe hangid.» — Zum «Gwirbli» oder der «Nachtbubenkost» gehörte Tranksame, etwas Gebackenes und Krachmandeln. Da es in früheren Jahren in Ob- und Nidwalden keine Zuckerbäcker gab, kauften die «Huisjumpfern» an der Porte zu Sankt Klara weiße und braune Klosterkräpfli.

In der Apotheke von Dr. Alois Christen, der sich an der Nägeligasse als Arzt etabliert und eine Apotheke hatte, verkauften seine vier hübschen Töchter neben pharmazeutischen Produkten auch hausgemachte Confitüre, Sirup, Gerstenzucker und Krachmandeln. So wußten sie stets, wo ein Chilter erbeitet wurde. Die Arzttöchter, die sicher auch öfter abendlichen Besuch erwarteten, fanden das übliche «Gwirbli» zu wenig gustig und unternahmen es, eigenhändig Muskatzinggli, Biscottli zu backen und setzten einen Süßwein «Rosoglie» an, der noch heute bei Chilterbesuch aufgestellt wird. So konnten die Chilter erwartenden Nidwaldnerinnen, in der Nägeligasse (ganz in der Nähe unseres Historikers Kpl. Anton Odermatt) das gebrauchsfertige und verbesserte «Gwirbli» kaufen.

Um «allen nächtlichen Unfugen» entgegen zu wirken, wurde der «Neunuhrartikel» eingeführt. Dieser Artikel hatte ungefähr den Zweck der heutigen Polizeistunde, wurde streng gehandhabt und nahm in der Sittenpolizei Nidwaldens einen wichtigen

Rang ein. Damit niemand sich mit «Unwissenheit der Zeit» entschuldigen konnte, beschloß der Rat am 5. Mai 1704 «daß an jedem Abend in allen Ürthinen das Exekutionszeichen dieses Gesetzes mit dem Läuten einer Glocke gegeben werden solle». In Stans wurde eine der beiden Rathausglocken dazu bestimmt, die Nachtruhe einzuläuten, und Landweibel Achermann diese Pflicht auferlegt. Da er diese neue Arbeit als Staatsangestellter zu beschwerlich fand, und er durch das Läuten des «Nünyglöggleins» in seiner Ruhe gestört wurde, ersuchte er zwei Jahre später den Landrat, ihn von der Ungelegenheit des Läutens zu dispensieren. Der Landrat fand jedoch, das «Nünyglögglein» schaffe nicht nur Nutzen, auch nächtliche Ruhe und solle deshalb der «Neunuhrartikel» fortbestehen und die Glocke auf dem Rathaus unentwegt Schlafenszeit und Ruhe verkünden! Wenn dieser Brauch nur heute noch bestünde!

Am Ende seines Manuskriptes schreibt Kaplan Odermatt: «So lösten sich durch Jahrhunderte Verbote und Erlaubnisse ab, bis alles die Vollkommenheit erreicht hat! In allem wird ein Vorwärtskommen und weniger Zufriedenheit bemerkt!»

Was würde unser Gewährsmann erst schreiben, wenn er sehen könnte, wie nicht nur das Angesicht Nidwaldens sich verändert, wie auch das Volk über Berg und Tal durch Bequemlichkeit, Mode und Motoren sich gewandelt hat.

Altmodische und moderne Mägde

von Margaretha Haas

Per Zufall las ich letzthin ein Inserat. Man suchte in eine Villa am Vierwaldstättersee eine Hausangestellte. Aller Komfort — hieß es da. Die Wäsche wird fortgegeben, Putzfrau, Glätterin und Flickerin kommen regelmäßig. Den Garten mit Schwimmbad, Volière, Goldfischen und Hund besorgt der Gärtner. Die Angestellte hat ein großes Zimmer mit eigenem Bad, eigenem Radio und Fernseh-Apparat, dazu geregelte Freizeit, bezahlte Ferien und einen gro-

ßen Lohn. — Ich staunte ob diesem Inserat und dachte, die Welt habe sich zweimal gedreht seit der Zeit vor dem ersten Weltkrieg. Wie wenig bekam damals eine Magd für alles, was ihr zu tun oblag! Und war vielleicht glücklicher als die heutigen Töchter, die man behandelt wie ein schalloses Ei. Aber ich brauchte da ein Wort, vor dem man sich hüten muß, will man nicht als grob und taktlos verschrien werden. Nämlich die Bezeichnung «Magd» ist nicht mehr